

Konzept zum Schutz von Teilnehmenden und insbesondere von jungen Menschen innerhalb des vertiefenden Forschungsmoduls „Hochproblematische Kinderschutzverläufe - Betroffenen eine Stimme geben“

## 1. Einleitung

Im Rahmen des Forschungsprojektes „Hochproblematische Kinderschutzverläufe - Betroffenen eine Stimme geben“ werden Betroffene nach ihren Erfahrungen mit Verfahren zum Kinderschutz befragt. Dies geschieht anhand einer teilstandardisierten Befragung und in Form von Interviews. Hierbei haben im Rahmen des Kinderschutzes betroffene und beteiligte Personen die Möglichkeit, ihre - zum Teil sehr belastenden - Erfahrungen zu schildern. Dabei hat das Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) die Verantwortung, Vorkehrungen zu treffen, um die möglichen Schäden für Teilnehmende an dem Forschungsprojekt so gering wie möglich zu halten. Im Folgenden werden zuerst die forschungsethischen Grundsätze zum allgemeinen Schutz der Teilnehmenden genannt und anschließend die Verfahren zum Kinderschutz beschrieben, die bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Anwendung kommen.

## 2. Maßnahmen zum Schutz von Teilnehmenden

In der Konzeption und Durchführung von Forschungsprojekten achtet das Institut für Kinder- und Jugendhilfe in besonderem Maße auf den Schutz des Wohles und der Rechte der Menschen, die sich an der Forschung beteiligen. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der forschungsethischen Grundsätze, wie sie u. a. in der Bonner Ethikerklärung<sup>1</sup> erläutert und im Folgenden in einer Kurzübersicht dargestellt werden:

- Eine mögliche Belastung der Teilnehmenden durch die Befragung und der mögliche Nutzen durch den Erkenntnisgewinn durch die Befragung werden sorgfältig von Auftraggeber und Forschungsinstitut abgewogen.<sup>2</sup>
- Auftraggeber der Forschung, das zugrundeliegende Erkenntnisinteresse, Verwendungszusammenhang der Ergebnisse und Art und Weise des Umgangs mit den erhobenen Daten werden öffentlich transparent und verständlich kommuniziert.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bonner Ethikerklärung, Poelchau, Heinz-Werner; Briken, Peer; Wazlawik, Martin; Bauer, Ullrich; Fegert, Jörg M.; Kavemann, Barbara

<sup>2</sup> Vgl. auch: Ethische Fragen in der qualitativen Entwicklungspsychologie, Gahleitner/Kiegelmann, S. 266

- Die Teilnahme an der Befragung - sowohl in der teilstandardisierten Befragung als auch im Interview - ist freiwillig. Sie kann jederzeit ohne Begründung und ohne Nachteil für die teilnehmende Person abgebrochen werden. Auch nach Abschluss eines Interviews hat der/die Befragte die Möglichkeit, seine/ihre Teilnahme abzubrechen.
- Es erfolgt ein Screening aller Falleingaben im Hinblick auf eine bestehende akute Kindeswohlgefährdung. Wenn sich aus den erhobenen Daten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben, greift das unter Gliederungspunkt drei dargelegte Kinderschutzkonzept.
- Im Vorfeld der Interviewdurchführung werden die Teilnehmenden umfassend über das Ziel der Forschung, den Ablauf des Gespräches und die Verwertung ihrer Angaben informiert. Eine besondere Bedeutung hat hierbei die Aufklärung über mögliche Risiken, die sich aus der Teilnahme an der Studie für die Betroffenen ergeben könnten. Den Teilnehmenden werden zu diesem Zweck sowohl schriftliche Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt, als auch deren Inhalte in leichter Sprache mündlich erläutert.
- Bei jungen Menschen unter 14 Jahren werden Interviews nur durchgeführt, wenn neben dem Einverständnis des jungen Menschen auch die Einverständniserklärungen der Träger der Personensorge vorliegen.
- Die Interviews werden durch traumapädagogisch geschulte Interviewer\*innen durchgeführt. Die Interviewer\*innen sind zur Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes verpflichtet.
- Die Teilnehmenden sind dazu aufgefordert, zu den Interviews eine Vertrauensperson aus ihrem Umfeld mitzubringen, die sie ggfs. in der Interviewsituation unterstützen kann und zu ihrem Wohlbefinden beiträgt. Haben die Interviewpartner\*innen keine geeignete Person in ihrem Umfeld, wird vom IKJ eine unabhängige pädagogische Fachkraft hinzugezogen, die für die Unterstützung des Wohlergehens der Interviewten zuständig ist.
- Vor Beginn der Interviews wird durch die traumapädagogisch geschulten Interviewer\*innen sichergestellt, dass die Befragten sich in der Situation wohl fühlen und in guter Verfassung sind, um sich zur ihren Erfahrungen zu äußern. Es werden im Vorfeld Strategien vereinbart, die der/die Interviewer\*in im Fall einer Dekompensation des/der Interviewten zu dessen/deren psychischer Entlastung anwenden kann. In diesem Fall wird sofort in ein Beratungssetting übergeleitet und die Erhebung abgebrochen.
- Alle an der Forschung beteiligten Personen (Interviewer\*innen, wissenschaftliche Mitarbeitende, wissenschaftliche Hilfskräfte, Mitarbeitende in der Verwaltung) sind

über die geltenden Bestimmungen der DS-GVO informiert und zu deren Einhaltung, nebst einer erweiterten Verschwiegenheitsverpflichtung, vertraglich verpflichtet.

- Von den Teilnehmenden übermittelte personenbezogene Daten zur Organisation und Durchführung der Interviews und Angaben zu den Fallverläufen werden pseudonymisiert und getrennt voneinander aufbewahrt.
- Es werden keine personenbezogenen Daten von Dritten erhoben, deren Einverständnis zur Datenerhebung und Verarbeitung nicht vorliegt.
- Alle Interviewinhalte werden anonymisiert und personenbezogene Daten der Teilnehmenden werden direkt nach der Durchführung des Interviews gelöscht.
- Die Ergebnisse der Fallrekonstruktionen werden nur auf aggregierter Ebene dargestellt und nicht auf Einzelfallebene. Die Zuordnung von inhaltlichen Bestandteilen zu natürlichen Personen ist somit nicht möglich.

### **3. Kinderschutzkonzept**

Während der Erhebung können den Mitarbeitenden des Institutes für Kinder- und Jugendhilfe Situationen der Kindeswohlgefährdung oder unmittelbar bevorstehender Gefahr für junge Menschen bekannt werden, in denen eine Intervention seitens der wissenschaftlichen Mitarbeitenden notwendig wird, um zur Abwendung der Gefahr beizutragen.

#### **3.1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung**

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Bei der Einschätzung zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung orientiert sich das IKJ an folgender Definition:

„Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Hierunter sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände zu verstehen, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB). Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,

- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.“<sup>3</sup>

### **3.2. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Werden den Wissenschaftler\*innen im Verlauf der Erhebung, Auswertung oder im persönlichen Kontakt mit den Betroffenen gewichtige Anhaltspunkte für eine akute Gefährdungslage eines jungen Menschen bekannt, ist die Projektleitung hierüber zu informieren. Die Projektleitung organisiert zur Fallabwägung eine kollegiale Beratung im Forschungsteam unter ihrer Mitwirkung. Sollten sich die Indizien für eine Gefährdungslage im Rahmen der kollegialen Beratung als gewichtig bestätigen, wird - wenn möglich - Kontakt zu dem betreffenden jungen Menschen aufgenommen und unter dessen Einbeziehung und dem Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft für Kinderschutz die Situationsklärung angestrebt. Von dem Einbezug der Betroffenen in die Situationseinschätzung wird nur abgesehen, wenn dies den Schutzinteressen des betreffenden jungen Menschen entgegensteht. Der Abwägungsprozess sowie die Ergebnisse der Situationseinschätzung werden in strukturierten Formblättern dokumentiert. Ist das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung das mögliche Bestehen einer akuten Kindeswohlgefährdung, wird diese durch die Projektleitung dem zuständigen Jugendamt zur Kenntnis gebracht, damit in diesem Fall der Schutz und das Wohlergehen über das staatliche Wächteramt abgesichert werden. Die Betroffenen werden über das Vorgehen, sofern möglich, informiert. Bei Gefahr im Verzug wird die Projektleitung informiert und handelt im Weiteren den rechtlichen Vorgaben gemäß, um zur unmittelbaren Abwehr der Gefahr beizutragen.

### 3.3. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

